



Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH

Richtlinie zum Förderprogramm einer "Steckerfertigen PV-Anlage"

1. Zielsetzung

Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung, angesichts der nur begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen sowie aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes hat sich die Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH (GGV) zum Ziel gesetzt, die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern und seine Bürgerinnen und Bürger zum Mitmachen zu animieren. Hierzu soll die vorliegende Richtlinie beitragen.

Das Ziel des Förderprogramms Steckerfertige PV-Anlagen bis 800 W Wechselrichterleistung und einer Modulleistung von max. 2000 Wp (auch bekannt unter den Bezeichnungen steckbare Mini-PV-Anlagen, Solargeräte, Balkonsolarmodule, Balkonkraftwerke, Guerilla- PV, Stecker-Solargeräte) ist es, die Bürgerinnen und Bürger in Groß-Gerau und den Stadtteilen finanziell dabei zu unterstützen, ihre Stromerzeugung über eigene Mini-PV-Anlagen klimafreundlicher zu gestalten. Großer Vorteil der Mini-PV-Anlagen ist, dass diese auch von Mieterinnen und Mietern ohne eigenes Dach genutzt werden können. Mini-PV-Anlagen bieten vielfältige Einsatzmöglichkeiten (z.B. auf Balkon, Carport, Terrasse oder Fassade).

2. Allgemeine Grundsätze der Förderung

- a. Die Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH (GGV) gewährt Zuschüsse nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ab dem Jahr 2023 sind Mittel für die Förderung von „Steckerfertigen PV-Anlagen“ (bis 800W Wechselrichterleistung und einer Modulleistung von max. 2000 Wp) vorgesehen.
- b. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht
- c. Eine Kumulation mit Landes- und Bundes-Förderprogrammen (z.B. KfW oder BAFA) ist nicht zulässig.
- d. Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieten umgelegt werden.
- e. Die Entgegennahme der Anträge, die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH.
- f. Die Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH behält sich das Recht vor, fertiggestellte Anlagen vor Ort zu besichtigen, zu überprüfen und abzunehmen sowie bei Nichteinhaltung der Förderrichtlinie die Fördermittel in voller Höhe zurückzufordern.

3. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

- a. Steckerfertige PV-Anlagen (Mini-PV-Anlagen, Balkon-PV-Anlagen ect.) mit einer Einspeiseleistung bis 800 W und einer Modulleistung von max. 2000 Wp.
- b. Nicht gefördert werden:
 - Eigenbauten,
 - Prototypen,
 - gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebrauchten Teilen.

4. Fördervoraussetzungen

- a. Die Liegenschaft auf der die Maßnahme durchgeführt werden soll, muss in der Stadt Groß-Gerau sowie ihrer Stadtteile liegen.
- b. Antragsberechtigt sind nur Privatpersonen die dauerhaft ihren Erstwohnsitz in der Stadt Groß-Gerau oder den Stadtteilen haben und die Anlage zweckentsprechend ausschließlich privat verwendet wird.
- c. Betreiber der Mini-PV-Anlage und Antragsteller müssen identisch sein bzw. in häuslicher Gemeinschaft leben
- d. Der Antragsteller verpflichtet sich, die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten. Es werden nur Anlagen mit einer Nennleistung von bis zu 800 W (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einer Modulleistung von max. 2000 Wp gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm VDE- AR-N 4105) verfügen. Der Wechselrichter muss einen integrierten N/A-Schutz haben.
- e. Der elektrische Anschluss der Mini-PV-Anlage an das öffentliche Stromnetz sowie sämtliche Befestigungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den aktuellen Techn. Anschlussbedingungen der GGV und den Herstellervorgaben entsprechen, alle einschlägigen Bauregeln und Normen sind einzuhalten.
- f. Die Anlage ist im Marktstammdatenregister zu registrieren.
- g. Während der Laufzeit des Förderprogramms wird maximal eine förderfähige Mini-PV-Anlage (max. 200.- €) pro Stromzähler gemäß dieser Richtlinie gefördert.
- h. Der Zuschuss wird erst dann ausgezahlt, wenn der Antragsteller die Durchführung und die Kosten der Maßnahme nachgewiesen hat (Kopie der Schlussrechnung, Foto der installierten Anlage).

5. Umfang der Förderung

- a. Steckerfertige PV-Anlage bis 800W Einspeiseleistung und einer Modulleistung von max. 2000 Wp inkl. dem nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zugelassenem Anschluss an das Hausnetz zum Betrieb der nach dieser Richtlinie geförderten Steckerfertigen-PV-Anlage.
 - 200.- € pro förderfähige Anlage

6. Rückforderung der Zuwendung

Die Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH behält sich vor, Zuwendungen nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Anlagen ohne zwingende Gründe innerhalb der ersten 5 Jahre beseitigt werden.

7. Förderbeginn

Die förderfähige Anlage muss nach dem Inkrafttreten der Richtlinie angeschafft worden sein.

8. Antragsverfahren

- a. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können bis maximal 6 Monate nach Anschaffung der Anlage gestellt werden.
Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck im Original vollständig ausgefüllt, Originalunterschriften und den unter b. aufgeführten Unterlagen bei

Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH
Darmstädter Straße 53
64521 Groß-Gerau

oder per E-Mail an: Briefkasten@ggv-energie .de

einzureichen.

- b. Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Originalantrag folgende Unterlagen in Kopie eingereicht werden:
- Kopie der Rechnung der Steckerfertigen PV-Anlage
 - Foto-Nachweis von der montierten Mini-PV-Anlage, Wechselrichter und dem Anschluss ans Netz
 - Registrierungsbestätigung der Mini-PV-Anlage (Status „In Betrieb“) vom Marktstammdatenregister (MaStR)
- c. Nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung durch die GGV und der Antragsteller erhält einen Bescheid
- d. Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Girokonto des Antragstellers.
Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
- e. Im Falle der Rückabwicklung des Kaufs, egal aus welchem Grund, ist der Antragsteller verpflichtet, einen nach dieser Richtlinie bereits erhaltenen Zuschuss an die GGV unverzüglich zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten der Richtlinie

- a. Die Richtlinie tritt zum 15.06.2025 in Kraft
- b. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 15.06.2024 außer Kraft.

Groß-Gerau, den 15.06.2025